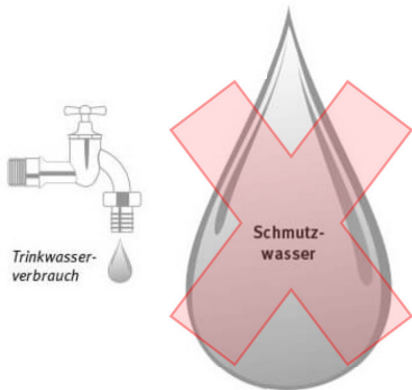


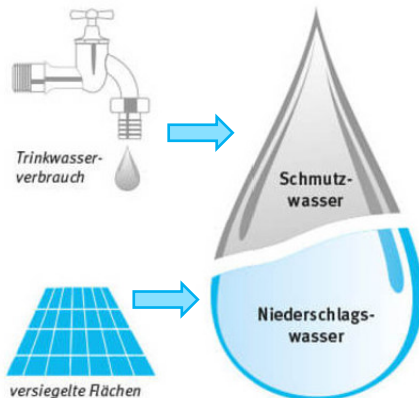


## Informationen zur gesplittete Abwassergebühr

**ALT** Einheitlicher Frischwassermaßstab



**NEU** Gesplittete Abwassergebühr



In Wallerfangen bezahlen bisher alle Haushalte eine einheitliche Gebühr für die Entsorgung des anfallenden Abwassers. Maßstab für die Gebührenerhebung ist bisher der Frischwasserverbrauch.

Die Abwassergebühr deckt aber nicht nur die Kosten für die Entsorgung von Schmutzwasser, sondern auch die von Niederschlagswasser. Nach aktueller Rechtsprechung dürfen diese Kosten, welche sich ausschließlich auf den Frischwasserverbrauch beziehen zukünftig nicht mehr über eine Gebühr auf die Nutzer verteilt werden.

Die Gemeinde Wallerfangen ist daher verpflichtet getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser zu erheben.

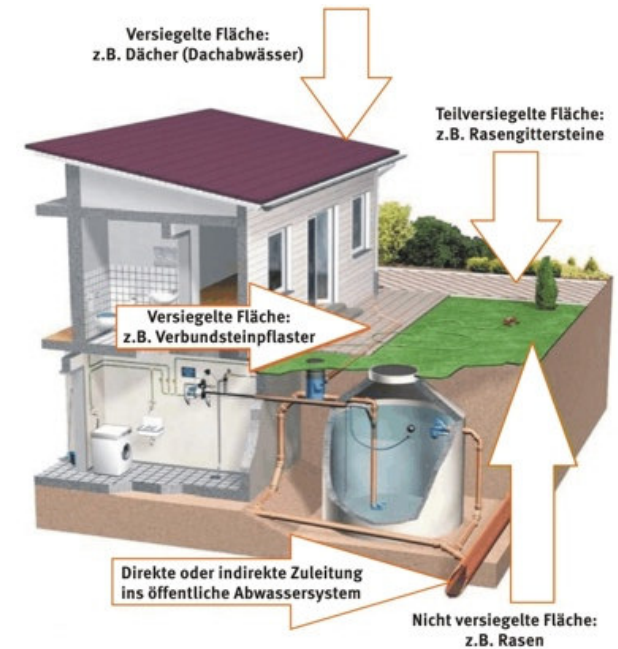
### „Gesplittete Abwassergebühr“ was ist das?

Bei der gesplitteten Abwassergebühr handelt es sich **nicht** um eine neue Gebühr. Lediglich die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser werden voneinander getrennt (gesplittet). Durch die Einführung der Gebühr werden die Kosten gerecht auf die Verbraucher umgelegt.

Die **Schmutzwassergebühr** berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in /m<sup>3</sup>, und deckt ausschließlich die Kosten der Schmutzwasserentsorgung.

Die **Niederschlagswassergebühr** berechnet sich in /m<sup>2</sup> und Jahr auf Grundlage der bebauten, befestigten und angeschlossenen Flächen auf einem Grundstück. Sie deckt ausschließlich die Kosten der Niederschlagswasserentsorgung.

Maßgebend sind die Dachflächen und alle versiegelten Flächen von denen Niederschlagswasser über einen Kanalanschluss oder oberflächlich über eine angrenzende Straße vom Grundstück in eine öffentliche Entwässerungsanlage abfließt.



Quelle: [www.zimmern-or.de](http://www.zimmern-or.de)

### Wie wurden die Flächen ermittelt?

Aus den Befliegungsdaten der Gemeinde Wallerfangen vom März 2017 wurden anhand von photogrammetrischen Luftbildauswertungen Flächen ermittelt und Versiegelungsgrade festgelegt.

Vollständig versiegelte Flächen, wie z.B. eine asphaltierte Garagenzufahrt werden mit dem Faktor 1,0 berechnet.

Teilversiegelte Flächen, wie z.B. eine mit Rasengittersteinen belegte Garagenzufahrt werden mit dem Faktor 0,5 berechnet.

Beispiel:		Garagenzufahrt 30	m <sup>2</sup>	Fläche
A	Asphalt	Faktor 1,0	=	30m <sup>2</sup>
B	Rasengittersteine	Faktor 0,5	=	15m <sup>2</sup>

#### Faktor 1,0 – vollständig versiegelte Flächen, z. B.:



#### Faktor 0,5 – teilversiegelte Flächen, z. B.:



## Was muss ich als Grundstückseigentümer tun?

Jeder Eigentümer erhält einen Erhebungsbogen sowie eine Übersichtskarte seines Grundstückes, auf der die Dachflächen und versiegelten Flächen schematisch kenntlich gemacht sind. Diese sind im Rahmen der Überfliegung des Gemeindegebietes ermittelt worden.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, die ermittelten Flächen zu überprüfen und Angaben über die Art der Entwässerung dieser Flächen mitzuteilen.

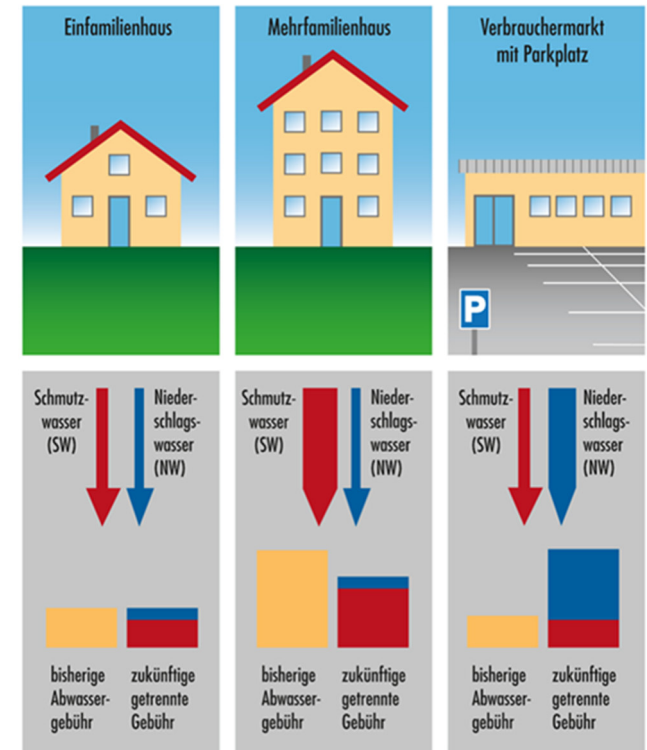
Detaillierte Informationen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens können der Ausfüllhilfe entnommen werden, welche dem Erhebungsbogen beigelegt ist.

## Zisternen

Für feststehende Zisternen, die mit einem Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und eine Mindestgröße von

2 m<sup>3</sup> haben, wird die angeschlossene, gebührenpflichtige Fläche um 10 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Behältervolumen reduziert. Für Zisternen ohne Überlauf an den Kanal erfolgt keine Veranlagung der angeschlossenen Fläche.

## Was ändert sich für wen?



Quelle: [www.vaihingen.de](http://www.vaihingen.de)

**Wer geringe Mengen an Niederschlagswasser einleitet, zahlt künftig eine geringere Gebühr als derjenige, der infolge großer baulicher Anlagen oder angeschlossener Versiegelungsflächen die Kanalisation in größerem Umfang nutzt.**